

# Ausführungsbestimmungen

## für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel

### für besondere schachliche Leistungen

vom 25. März 2011

1. Diese Ausführungsbestimmungen gründen sich auf die Worte „für besondere schachliche Leistungen“ in Nr. 2.21 der Ehrenordnung des Deutschen Schachbundes.
2. Die Silberne Ehrennadel kann an Spieler verliehen werden, die sich um den Deutschen Schachbund besonders verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Kommission für Leistungssport.
4. Als besondere Verdienste können gelten:
  - 4.1 Einsatz in einer Mannschaft des Deutschen Schachbundes bei Olympiaden oder sonstigen Länderkämpfen in mindestens 50 Partien, davon mindestens fünf Partien nach dem 30. September 1990.
  - 4.2 Erringung einer Medaille bei einer Schacholympiade oder der Europäischen Mannschaftsmeisterschaft.
  - 4.3 Qualifikation für den Worldcup oder die Frauenweltmeisterschaft der FIDE.
  - 4.4 Sonstige außergewöhnliche spielerische Leistungen, die wesentlich zur Hebung des Ansehens des Deutschen Schachbundes beitragen.
5. Die Einsätze in der DDR-Nationalmannschaft werden für die Ehrung der Spieler/innen voll anerkannt.
6. Es gibt künftig nur noch eine gemeinsame Liste der Zahl der Einsätze in der deutschen Nationalmannschaft (eine getrennte Liste wird nur noch für interne Zwecke geführt).
7. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Verabschiedung durch das Präsidium am 25. März 2011 in Kraft.